



Antrag

der Fraktionen von SPD, CDU, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
und der Abgeordneten des SSW

Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag hat folgende Änderung seiner Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages in der Fassung vom 28. März 2000 (GVOBl Schl.-H., S.283) wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 10 eingefügt:

§ 10

Unterausschuss des Finanzausschusses für Unternehmensbeteiligungen des Landes

(1) Der Finanzausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beratungen über Unternehmensbeteiligungen, Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen des Landes einen Unterausschuss einsetzen (Unterausschuss für Unternehmensbeteiligungen des Landes). Der Unterausschuss bereitet die Themen vor, die ihm vom Finanzausschuss zugewiesen werden. Dazu gehört insbesondere die Beratung:

- des Beteiligungsberichts der Landesregierung,
- der Wirtschaftspläne der Landesregierung,
- der Sonderberichte über bestimmte Landesbeteiligungen,
- der Berichte im Zusammenhang mit dem Beteiligungscontrolling,
- der Bürgschaftsermächtigungen im Rahmen der Haushaltsberatungen,
- der Bürgschaftsverpflichtungen des Landes im Rahmen der Berichterstattung über Eintragungen im Landesschuldbuch.

(2) Dem Unterausschuss gehören als Mitglieder je eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Finanzausschuss vertretenden Fraktionen sowie ohne Stimmrecht je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Abgeordnetengruppen der Parteien der dänischen Minderheit, sofern diese die Fraktionsmindeststärke nach § 22 Abs.1 nicht erreichen, an. Der Finanzausschuss wählt die Mitglieder aus seiner Mitte. Den Vorsitz des Unterausschusses führt die oder der Vorsitzende des Finanzausschusses.

(3) Soweit es der Unterausschuss zur Wahrnehmung seiner Aufgaben für erforderlich hält, kann er den Finanzausschuss auffordern, von dem Aktenvorlagerecht Gebrauch zu machen, dass diesem gegenüber der Landesregierung zusteht (Art. 23 Abs.2 Satz 2 der Landesverfassung).

(4) Die Sitzungen des Unterausschusses sind nicht öffentlich. Hinsichtlich der Geheimhaltung seiner Beratungen, Akten und sonstigen Unterlagen findet § 13 der Geheimschutzordnung des Landtages Anwendung.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Günter Neugebauer
und Fraktion

Rainer Wiegard
und Fraktion

Wolfgang Kubicki
und Fraktion

Monika Heinold
und Fraktion

Anke Spoorendonk
SSW